

RS Vfgh 1986/11/29 B560/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- u Zwangsausübung unmittelb

StGG Art8

PersFrSchG §4

VStG §53

Rechtssatz

Art144 Abs1 B-VG; auch zur Durchführung der Enthaltung erforderlicher (angemessener) Zeitraum der (weiteren) Anhaltung ist im gerichtlichen Auftrag begründet und nicht der Verwaltungsbehörde (dem landesgerichtlichen Gefangenenehaus) zuzurechnen; in diesem Umfang Zurückweisung der Beschwerde wegen Unzuständigkeit des VfGH

G zum Schutze der persönlichen Freiheit; Annahme der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe im Hinblick auf das vorangegangene gerichtliche Strafverfahren wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida iS des §53 VStG gerechtfertigt; (an die Enthaltung aus der gerichtlichen Strahaft anschließende) Maßnahmen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gesetz gedeckt; keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit

Entscheidungstexte

- B 560/83
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.1986 B 560/83

Schlagworte

Gerichtsbarkeit Trennung von der Verwaltung, Strafvollzug, VfGH / Zuständigkeit, Verwaltungsstrafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B560.1983

Dokumentnummer

JFR_10138871_83B00560_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at